G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH

§ 1

FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Lohmar.

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

(1) Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich das Halten und die Verpachtung von Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Wärme und sonstigen Netzen auf dem Gebiet der Stadt Lohmar.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen errichten, erwerben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12. desselben Jahres.

ENTWURF

§ 3

STAMMKAPITAL

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) und wird in bar geleistet. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1, der von der Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG übernommen wird.

§ 4

ORGANE DER GESELLSCHAFT

Organe der Gesellschaft sind:

a. die Geschäftsführung und
b. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen oder allen Geschäftsführern kann im Einzelfall, generell und/oder für bestimmte Arten von Geschäften durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder – soweit zulässig – Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden. Die Geschäftsführer sind zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zu führen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, die

Geschäftsordnung, ihre Anstellungsverträge sowie durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt sind.

(4) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

(5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Sie kann zum Zweck der Risikosteuerung und -kontrolle Gremien einrichten.

§ 6

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet möglichst innerhalb von 6 (sechs), spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres statt.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen einberufen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn unter Verzicht auf alle Fristen und Förmlichkeiten der Einberufung eine Gesellschafterversammlung abgehalten wird.

(4) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass auch an einem anderen Ort abgehalten werden.

(5) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Regel in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftlich oder elektronisch übermittelte Erklärungen (z. B. via Telefax, E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit diesem Verfahren der Beschlussfassung einverstanden erklären. § 48 Abs. 2 GmbHG bleibt unberührt; § 47 Abs. 4 GmbHG wird abbedungen.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist, soweit keine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

(7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag weitergehende Mehrheitserfordernisse stellen.

(8) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen ihr nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag zwingend vorbehaltenen Fällen. Sie beschließt insbesondere über

a. Änderung des Gesellschaftsvertrages;

b. Erweiterung der Tätigkeit der Gesellschaft;

c. Aufnahme weiterer Gesellschafter;

d. Feststellung des Jahresabschlusses;

e. Verwendung des Jahresergebnisses;

f. von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftspläne und hierzu eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen;

g. Entlastung der Geschäftsführung;

h. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen, sowie jegliche Verfügungen über derartige Geschäftsanteile bzw. Kapitalbeteiligungen;

i. Verkauf des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen oder in wesentlichen Teilen sowie deren Auflösung bzw. Liquidation;

j. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge);

k. Maßnahmen im Sinne von § 1 UmwG bei der Gesellschaft;

l. Festlegung oder Änderung der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;

m. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände;

n. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere von Konzessionsverträgen sowie Energie- und Wasserbezugsverträgen und von sonstigen Verträgen (inklusive Dienstleistungsverträgen) mit einem Volumen von mehr als TEUR 100 p. a.;

o. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;

p. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;

q. Investitionen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000,- Euro überschreiten;

r. Verträge mit Gesellschaftern, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten;

s. Aufnahme von Darlehen, die über den im Wirtschaftsplan genehmigten Rahmen hinausgehen;

t. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, soweit diese im Einzelfall einen (Verkehrs-)Wert von 100.000,00 Euro überschreiten;

u. Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten (zwingende tarifliche Regelungen bleiben hiervon unberührt);

v. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten;

w. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten;

x. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss der Gesellschaft;

y. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;

z. Maßnahmen in Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft, soweit diese nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und/oder der hierzugehörigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürften. Bedürften derartige Beschlüsse einer qualifizierten Mehrheit, so gilt dieses Mehrheitserfordernis bei der vorliegenden Beschlussfassung entsprechend.

Beschlüsse gemäß lit. a. bis y. bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 7

WIRTSCHAFTSPLAN

(1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres
   a. einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgs- und Finanzplan und einem Personalplan, aufzustellen, und
   b. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und der Gesellschafterin sowie der Stadt Köln und der Stadt Lohmar zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

(3) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Grundsätze zu beachten.

§ 8

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT/BESTELLUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten 3 (drei) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 HGrG.

(2) Der Prüfungsbericht ist der Gesellschafterversammlung innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln und der Stadt Lohmar stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.

(3) Die Stadt Köln und die Stadt Lohmar können von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

(4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

§ 9
Gleichstellung von Frauen und Männern und Gleichbehandlung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

§ 10
Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 11
Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (z. B. Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 1.250,00.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig sein oder werden oder sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt.

2. Die Gesellschafterin verpflichtet sich, anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer fehlenden oder wegfallenden Regelung eine angemessene Regelung zu treffen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterin gewollt hätte, sofern sie die nichtige Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt bedacht hätte.